

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth



Tätigkeitsbericht 2015



*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte*

Im Sinne von § 29 Absatz 2 lit. e des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2015.



*Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte*

Im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Bst. f des Gesetzes über den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2015.



*Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte*

Im Sinne von Artikel 27 Ziff. 9 des Gesetzes über den Datenschutz erstatten wir Ihnen den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle Datenschutz im Jahre 2015.

Oberarth, im März 2016

*Der (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragte
Jules Busslinger*

Das Jahr 2015 in Kürze

Das Geschäftsjahr 2015 war vor allem geprägt durch die Aufsichtstätigkeit bei den Gemeinden der Vereinbarungskantone. Insgesamt wurden 18 Gemeinden und Bezirke visitiert, wobei der Schwerpunkt dieser Reviews wie schon vergangenes Jahr bei den Einwohnerämtern bzw. Einwohnerkontrollen und den Schulen lag.

Seit 2008 kann erstmals festgestellt werden, dass alle kantonalen öffentlichen Organe und alle Gemeinden der Vereinbarungskantone das gesetzlich vorgeschriebene Register der Datensammlungen erfasst und publiziert haben. Die letzten beiden noch ausstehenden Gemeinden haben ihre Register 2015 erstellt.

Grundlage für die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden ist eine interkantonale Vereinbarung. Diese gilt jeweils für vier Jahre und läuft das nächste Mal per 30. Juni 2016 aus. Deshalb musste im Berichtsjahr über deren Erneuerung entschieden werden. Da sich die seit 2008 bestehende Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz bewährt hat, wollen die drei Vereinbarungskantone auch in Zukunft daran festhalten. Die Vereinbarung wurde deshalb um weitere vier Jahre verlängert. Gleichzeitig wurden einige formelle Änderungen vorgenommen.

Ferner hat der Kantonsrat des Kantons Schwyz eine Änderung des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz beschlossen, wonach im Kanton Schwyz neu der Kantonsrat den Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie dessen Stellvertreter wählt (bisher war der Regierungsrat Wahlbehörde); in den beiden anderen Vereinbarungskantonen gab es diesbezüglich keine Veränderungen.

Die Schulungstätigkeit beschränkte sich im Berichtsjahr darauf, für jeden Kanton einen zentralen Wiederholungskurs anzubieten. Insgesamt wurden zwei Datenschutz-Schulungen angeboten. Im Kanton Schwyz hat der ÖDB wiederum zusätzlich eine zentrale Schulung zum Öffentlichkeitsprinzip durchgeführt. Ausserdem wurden eine besondere Schulung für die Lehrlinge in der kantonalen Verwaltung Schwyz und eine Schulung für Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule Schwyz durchgeführt. Die Kurse waren gut besucht und stiessen bei den Teilnehmern durchwegs auf ein positives Echo.

Bei der Beratungstätigkeit standen wie in den Vorjahren die Themen Weitergabe von Adressdaten durch die Einwohnerkontrolle, Amtshilfe zwischen Behörden, Voraussetzungen und Informationen zu Datensperren und Videoüberwachung im öffentlichen Raum im Zentrum. Gesamthaft wurden 315 Anfragen von öffentlichen Organen und Privaten behandelt.

Der seit 2010 regelmässig erscheinende Newsletter „DATENSCHUTZ AKTUELL“ bildet weiterhin einen festen Bestandteil der Informationstätigkeit des ÖDB. Darin werden Praxisfälle, die von allgemeinem Interesse sind, näher beleuchtet und andere relevante Themen zum Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip aufgegriffen. Darüber hinaus wurden auch verschiedene Medienanfragen beantwortet, die dann teilweise auch zu einer Berichterstattung führten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Tätigkeit der Datenschutzstelle von den Gemeinden und kantonalen Stellen überwiegend positiv bewertet und auch als wertvolle Dienstleistung wahrgenommen wird.

Das genehmigte Budget der Datenschutzstelle wurde wiederum eingehalten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufsicht und Kontrolle	Seite 5
1.1	<i>Kanton Schwyz</i>	<i>Seite 5</i>
1.2	<i>Kantone Obwalden und Nidwalden</i>	<i>Seite 6</i>
1.3	<i>Videoüberwachungsanlagen</i>	<i>Seite 7</i>
2.	Beratung und Unterstützung	Seite 8
2.1	<i>Einzelfallberatung</i>	<i>Seite 8</i>
2.2	<i>Umfrage Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz</i>	<i>Seite 9</i>
2.3	<i>Zufriedenheitsbefragung</i>	<i>Seite 9</i>
3.	Mitwirkung bei der Gesetzgebung	Seite 10
4.	Schulung und Information	Seite 10
4.1	<i>Schulungen und Referate</i>	<i>Seite 10</i>
4.2	<i>Information</i>	<i>Seite 11</i>
5.	Zusammenarbeit	Seite 11
5.1	<i>Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden</i>	<i>Seite 11</i>
5.2	<i>Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten</i>	<i>Seite 12</i>
5.3	<i>Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip</i>	<i>Seite 12</i>
6.	Führung und Organisation	Seite 13
6.1	<i>Finanzen</i>	<i>Seite 13</i>
6.2	<i>Personal</i>	<i>Seite 14</i>
6.3	<i>Wiederwahl Datenschutzbeauftragter und Erneuerung der Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Datenschutz</i>	<i>Seite 15</i>
ANHÄNGE		
ANHANG 1: THEMENSCHWERPUNKTE BERATUNG		SEITE 18
ANHANG 2: AUFWANDVERTEILUNG		SEITE 19
ANHANG 3: GESCHÄFTSLAST		SEITE 22
ANHANG 4: FINANZEN		SEITE 25

1. Aufsicht- und Kontrolle

(§ 29 Abs. 1 lit. a ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. a kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 1 kDSG-NW)

Grundlage für die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit bilden § 29 Abs. 1 lit. a des Gesetzes des Kantons Schwyz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (Kanton SZ)¹ bzw. Artikel 10 Absatz 2 lit. a des Obwaldner Datenschutzgesetzes² und Artikel 27 Ziff. 1 des Nidwaldner Datenschutzgesetzes³. Nach diesen Bestimmungen überwacht der ÖDB die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe. Er kann dabei von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig werden.

1.1 Kanton Schwyz

In Absprache mit dem Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz wurden die Kontrollen bei den Gemeinden und Bezirken im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip (sog. Datenschutzreviews) im Rahmen der Kommunaluntersuche des Sicherheitsdepartements durchgeführt. Auf diese Weise konnten Synergien genutzt und der administrative Aufwand sowohl bei den Gemeinden als auch beim ÖDB selbst minimiert werden. Die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit des ÖDB bleibt gewahrt, indem dessen Feststellungen und Empfehlungen vom Sicherheitsdepartement unverändert übernommen werden.

Als Schwerpunkte im Bereich Datenschutz wurden – neben der Überprüfung der Pendenzen aus der vergangenen Kommunaluntersuchsrunde – der Datenschutz in den Schulen (Bearbeitung und Weitergabe von Lehrer- und Schülerdaten, Publikation von Schülerdaten, insbesondere von Bildern auf Homepages der Schulen und Bearbeitung von Personendaten durch die Schulsekretariate) und beim Einwohneramt festgelegt.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 11 Gemeinden und Bezirke besucht. Somit konnten in der Legislaturperiode 2012 - 2016 alle Gemeinden und Bezirke visitiert werden. Gestützt auf die bisher durchgeführten Reviews kann festgestellt werden, dass die Verantwortlichen der Einwohnerämter und der Schulen für Fragen des Datenschutzes gut sensibilisiert sind. Die massgebenden Rechtsgrundlagen sind bekannt und werden auch korrekt angewendet. Die einzelnen datenschutzrechtlich relevanten Prozesse und Verantwortlichkeiten sind ausreichend geregelt und dokumentiert. Die Bürgerinnen und Bürger können also darauf vertrauen, dass sowohl die Einwohnerämter der Gemeinden und Bezirke als auch die Schulen sorgfältig mit den ihnen anvertrauten Personendaten umgehen.

Handlungsbedarf besteht vor allem bei den bestehenden Software-Lizenzverträgen mit den Firmen, welche Webdienstleistungen für die Gemeinden bzw. die Schulen erbringen. Da diese sehr häufig auch personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern bearbeiten (z. B. Online-Formulare für Dienstleistungen des Einwohneramtes, Online-Bestellformulare für das Gemeinde-Generalabonnement, Bilder von Schülerinnen und Schülern etc.), müssen sie gemäss § 20 Abs. 1 ÖDSG schriftlich dazu verpflichtet werden,

¹ ÖDSG, SRSZ 140.410

² kDSG-OW, GDB 137.1

³ kDSG-NW, NG 232.1

Massnahmen zum Schutz der bei ihr gespeicherten Personendaten zu treffen und der Gemeinde bzw. Schule entsprechende Kontrollrechte einzuräumen.

Bei den Schulen ergibt sich ausserdem ein gewisser Handlungsbedarf bei den Arztkarten: Informationen aus den schulärztlichen Untersuchungen oder medizinische Informationen über Schüler, die den Lehrpersonen von den Eltern mitgeteilt werden, werden auf der ärztlichen Schülerkarte (sog. „Arztkarte“) festgehalten. Diese werden zentral bei den Schulleitungen unter Verschluss gehalten. Die Erstellung und Handhabung dieser Arztkarten erfolgt korrekt nach den *Weisungen des Amts für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz vom 15. November 2012*. Diese Weisungen betreffen jedoch nur die Sicherheit und das Handling der Arztkarten. Was fehlt, ist die ausdrückliche Einwilligung der Eltern zur Erstellung der Arztkarte und deren Bearbeitung gemäss den oben zitierten kantonalen Weisungen. Diese ist jedoch zwingend erforderlich, denn gemäss § 9 Abs. 2 Bst. b ÖDSG dürfen besonders schützenswerte Personendaten – und dazu gehören medizinische Informationen – nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person bearbeitet werden. Für minderjährige Kinder müssen die erziehungsberechtigten Personen diese Einwilligung erteilen. Um eine einheitliche Handhabung im Kanton sicherzustellen, sollte der gesamte Ablauf schulärztlichen Betreuung zusammen mit dem kantonalen schulärztlichen Dienst unter datenschutzrechtlichen Aspekten überprüft werden. Ggf. sind zusätzliche Weisungen zu erlassen oder die bestehenden Weisungen zu ergänzen. Der Anstoss dazu wurde vom ÖDB inzwischen bereits gegeben und das Geschäft liegt nun beim dafür zuständigen Amt für Gesundheit und Soziales bzw. beim Kantonsarzt.

Das in § 23 Abs. 1 ÖDSG vorgeschriebene öffentliche Register der Datensammlungen ist in allen Bezirken und Gemeinden vorhanden. Es wurde bereits im Jahr 2006 gestützt auf die alte Datenschutzverordnung aufgebaut. Das Register wird von den Verantwortlichen der Gemeinden periodisch auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

1.2 Kantone Obwalden und Nidwalden

Im Unterschied zum Kanton Schwyz existieren in den Kantonen Obwalden und Nidwalden keine institutionalisierten Kommunaluntersuche. Die Datenschutzreviews in den Gemeinden werden deshalb durch den Datenschutzbeauftragten in eigener Regie organisiert und koordiniert. Um Synergien zu nutzen und den Aufwand zu minimieren, werden die Datenschutzreviews in den Gemeinden der Kantone Obwalden und Nidwalden parallel zu den Kommunaluntersuchen im Kanton Schwyz durchgeführt. Zudem werden auch inhaltlich die gleichen Schwerpunkte festgelegt.

Konkret wurden im Bereich Datenschutz – neben der Überprüfung der Pendenzen aus der vergangenen Datenschutzreviews – der Datenschutz in den Schulen (Bearbeitung und Weitergabe von Lehrer- und Schülerdaten, Publikation von Schülerdaten, insbesondere von Bildern auf Homepages der Schulen und die Bearbeitung von Personendaten durch die Schulsekretariate) und bei den Einwohnerkontrollen überprüft.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr in den Kantonen Ob- und Nidwalden sieben Gemeinden besucht (2 Obwalden; 5 Nidwalden). Dabei waren die Reviews im Kanton Nidwalden teilweise etwas zeitaufwändiger, da in einigen Gemeinden die Schule noch als eigene Schulgemeinde organisiert ist, was den Berichtsaufwand erhöht.

Gestützt auf die bisher durchgeführten Reviews kann festgestellt werden, dass die Verantwortlichen der Einwohnerkontrollen und der Schulen für Fragen des Datenschutzes gut sensibilisiert sind. Die massgebenden Rechtsgrundlagen sind bekannt und werden auch korrekt angewendet. Die einzelnen datenschutzrechtlich relevanten Prozesse und Verantwortlichkeiten sind ausreichend geregelt und dokumentiert. Die Bürgerinnen und Bürger können also darauf vertrauen, dass sowohl die Einwohnerkontrollen der Gemeinden als auch die Schulen sorgfältig mit den ihnen anvertrauten Personendaten umgehen.

Ein gewisser Handlungsbedarf besteht auch in diesen beiden Kantonen bei den Software-Lizenzverträgen mit den Firmen, welche Webdienstleistungen für die Gemeinden bzw. die Schulen erbringen. Da diese sehr häufig auch personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern bearbeiten (z. B. Online-Formulare für Dienstleistungen des Einwohneramtes, Online-Bestellformulare für das Gemeinde-Generalabonnement, Bilder von Schülerinnen und Schülern etc.), müssen diese schriftlich dazu verpflichtet werden, Massnahmen zum Schutz der bei ihr gespeicherten Personendaten zu treffen und der Gemeinde bzw. Schule entsprechende Kontrollrechte einzuräumen.

Die Datenschutzgesetze der Kantone Obwalden und Nidwalden schreiben vor, dass jede Gemeinde ein öffentliches Register der vorhandenen Datensammlungen haben muss⁴. Dieses Register ist für die Privaten ein wichtiges Instrument, um ihre gesetzlich verankerten Kontrollrechte⁵ effektiv ausüben zu können.

Im Kanton Obwalden wird dieses Register gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d kDSG-OW sowohl für die kantonalen Behörden als auch für die Gemeinden durch die Datenschutzstelle geführt. Im Kanton Nidwalden hingegen führt die Datenschutzstelle gemäss Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 kDSG-NW lediglich das Register des Kantons. Die Gemeinden führen ihre öffentlichen Register selbst, wobei der Datenschutzbeauftragte ein zentrales Register als Übersicht führt (Art. 19 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 kDSG-NW).

Bereits im Jahr 2012 war es ein Ziel, diese Register fertig zu erstellen und zu publizieren. Bei den kantonalen öffentlichen Organen und den Gemeinden des Kantons Obwalden konnte die Erhebung der vorhandenen Datensammlungen schon 2012 abgeschlossen werden; ebenso bei den kantonalen öffentlichen Organen des Kantons Nidwalden. Bei den Nidwaldner Gemeinden hingegen war dies bis letztes Jahr leider noch nicht der Fall. Inzwischen jedoch haben auch die letzten beiden verbliebenen Gemeinden ihre Datensammlungen im Register erfasst und das Register publiziert.

1.3 Videoüberwachungsanlagen

Gestützt auf § 21 Abs. 2 ÖDSG, Art. 7 Abs. 1 lit. c kDSG-OW und Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 kDSG-NW müssen die kantonalen öffentlichen Organe aller drei Vereinbarungskantone dem ÖDB die Videoüberwachungskameras melden, die sie in ihrem Zuständigkeitsbereich installiert haben. Meldepflichtig sind ausschliesslich Kameras in öffentlich zugänglichen

⁴ Art. 5 Abs. 1 kDSG-OW bzw. Art. 19 Abs. 1 und 2 kDSG-NW

⁵ Einsichtsrechte sowie Berichtigungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gemäss Art. 2 Abs. 1 kDSG-OW i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 25 DSG bzw. Art. 22 und 24 kDSG-NW

Räumen, auf deren übermittelten oder aufgezeichneten Bildern einzelne Personen erkennbar sind. Videoüberwachungskameras, die von Privaten betrieben werden und den öffentlichen Raum nicht tangieren, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des ÖDB und sind somit auch nicht meldepflichtig.

Per 31. Dezember 2009 wurde diese Erhebung erstmals durchgeführt. Neu gemeldete Kameras wurden seither in der beim ÖDB geführten Übersicht laufend ergänzt, demontierte Anlagen gelöscht. Die daraus resultierende Liste wird einmal jährlich aktualisiert.⁶ Seit Februar 2011 wird diese Liste auch auf der Webseite des ÖDB veröffentlicht.

Per 31. Dezember 2015 waren in den drei Vereinbarungskantonen insgesamt 275 Videoüberwachungskameras auf öffentlichem Grund gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Zunahme um 36 Kameras. Nicht erfasst sind in dieser Übersicht polizeiliche Videoüberwachungsanlagen, die sich auf das kantonale Polizeigesetz abstützen, Videoüberwachungsanlagen auf nicht-öffentlichen Raum und private Videoüberwachungsanlagen.

	2012	2013	2014	2015
Schwyz	116	161	165	191
Obwalden	50	51	52	57
Nidwalden	24	22	22	27
Total	190	234	239	275

Tabelle 1: Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Raum

2. Beratung und Unterstützung

(§ 29 Abs. 1 lit. b ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 2 und 3 kDSG-NW)

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. b ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW und Art. 27 Ziff. 2 und 3 kDSG-NW berät und unterstützt der ÖDB die öffentlichen Organe und die betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und vermittelt wenn nötig zwischen ihnen.

2.1 Einzelfallberatung

Insgesamt hat die Datenschutzstelle im Berichtsjahr 315 Anfragen von Privaten oder öffentlichen Organen behandelt. Davon entfielen 227 auf sogenannte Kleinanfragen⁷, die sofort telefonisch oder per E-Mail beantwortet konnten, ohne ein Dossier zu eröffnen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung der im Jahr 2015 behandelten Anfragen (inkl. Kleinanfragen) für die einzelnen Kantone auf:

⁶ Umfrage bei den öffentlichen Organen der drei Vereinbarungskantone

⁷ Diese „Kleinanfragen“ wurden im Jahr 2013 erstmals separat erfasst. Als „Kleinanfragen“ gelten Anfragen, die zu keiner Dossiereröffnung führen und die ohne weitere Recherchen direkt telefonisch oder per E-Mail erledigt werden können.

	<i>SZ</i>	<i>OW</i>	<i>NW</i>	<i>Total</i>
<i>Anfragen Datenschutz öffentliche Organe</i>	28	16	14	58
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	8	7	8	23
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öffentliche Organe</i>	3	0	0	3
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	4	0	0	4
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	150	35	42	227
<i>Total</i>	193	58	64	315

Tabelle 2: Übersicht behandelte Anfragen

Im Zentrum der Anfragen standen die Themen Datenbekanntgabe an Private, Amtshilfe, Videoüberwachungen im öffentlichen Raum und Publikation von Informationen auf offiziellen Webseiten oder in Publikationsorganen. Im Anhang 1 sind die einzelnen Themenschwerpunkte pro Kanton aufgelistet. Ausserdem werden im quartalsweise erscheinenden Newsletter regelmässig Praxisfälle von allgemeinem Interesse dargestellt.

2.2 Umfrage Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz

Auf eine Umfrage zum Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz wurde im Berichtsjahr verzichtet.

2.3 Zufriedenheitsbefragung

Die im Rahmen des Qualitätsmanagements führt die Datenschutzstelle jährlich in allen drei Vereinbarungskantonen eine Zufriedenheitsbefragung bei den Gemeinden und anderen öffentlichen Organen durch. Die Befragung im Berichtsjahr ergab, dass die Beratungsdienstleistungen des ÖDB sehr geschätzt werden (*„eine der hilfreichsten und nützlichsten Stellen im Kanton Schwyz“*). Wie bereits im Vorjahr wurden alle abgefragten Punkte zu mehr als 95 Prozent mit *„gut“* bis *„sehr gut“* beurteilt.⁸ Die Rücklaufquote fiel im Berichtsjahr etwas höher als im Vorjahr.⁹ Insgesamt haben von 82 befragten Stellen 67 den elektronisch zugestellten Fragebogen beantwortet, was einer erfreulichen Rücklaufquote von 81.7% entspricht. Die Ergebnisse können zwar nicht als repräsentativ betrachtet werden, dennoch geben sie gewisse Anhaltspunkte, um abschätzen zu können, wie die Datenschutzstelle von ihren „Kunden“ wahrgenommen wird und welche Verbesserungen notwendig sind.

⁸ Befragt wurden die öffentlichen Organe der drei Vereinbarungskantone. Abgefragt wurden die Punkte „allgemeine Zufriedenheit“, „Erreichbarkeit“, „Zusammenarbeit“, „fachliche Kompetenz“, „Freundlichkeit“ und „Dienstleistungsqualität“. Die Befragung erfolgte absolut anonym.

⁹ Rücklaufquote total: 67/82 (81.7%); Rücklaufquoten pro Kanton: SZ=33/41 (80.5%); OW=9/13 (69.2%); NW=22/28 (78.5%)

3. Mitwirkung bei der Gesetzgebung

(§ 29 Abs. 1 lit. c ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. c kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 5 kDSG-NW)

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. c ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. c kDSG-OW und Art. 27 Ziff. 5 kDSG-NW nimmt der ÖDB Stellung zu Erlassen, welche Aspekte des Datenschutzes berühren könnten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 34 Stellungnahmen abgegeben (SZ: 12; OW: 6; NW: 7; kantonsübergreifend: 9). Sofern die betreffende Vorlage datenschutzrelevant war, wurden die Bemerkungen des ÖDB angemessen berücksichtigt. Erwähnenswert sind aus Sicht des ÖDB folgende Vorlagen, zu welchen eine Stellungnahme abgegeben wurde:

- Erneuerung der Vereinbarung zwischen den Kantonen SZ, OW und NW über die Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz
- Erneuerung Psychiatriekonkordat ZG/SZ/UR
- Revision Gesundheitsverordnung (SZ)
- Revision Archivgesetz und Archivverordnung (SZ)
- Revision Verordnung über das Einwohnermeldewesen (SZ)
- Revision Verordnung über den Finanzhaushalt (SZ)
- Neue Wahl- und Abstimmungsverordnung (SZ)
- Teilrevision Steuergesetz (OW)
- Teilrevision Gesundheitsgesetzgebung (OW)
- Totalrevision Sozialversicherungsrechtspflege (NW)
- Teilrevision Tourismusförderungsgesetz (NW)
- Teilrevision Perimeterverordnung (NW)

4. Schulung und Information

(§ 29 Abs. 2 lit. e ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 2, 3 und 6 kDSG-NW)

Im Rahmen seiner Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gehört auch die Schulung der öffentlichen Organe im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip zu den Aufgaben des ÖDB. Zudem hat er die öffentlichen Organe und die Privaten über wichtige Entwicklungen im Datenschutz zu informieren.

4.1 Schulungen und Referate

Im Rahmen des Verwaltungsweiterbildungsprogramms Zentralschweiz wurden zwei halbtägige Kurse für alle drei Vereinbarungskantone zum Thema Datenschutz sowie ein halbtägiger Kurs zum Thema Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz durchgeführt.

Zudem wurde im Kanton Schwyz wiederum eine spezielle Schulung für die Lehrlinge in der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Sie wurde von den Teilnehmern sehr positiv beurteilt, weshalb sie auch in Zukunft weitergeführt wird.

Schliesslich wurde an der Pädagogischen Hochschule Schwyz wiederum eine halbtägige Schulung für Lehrpersonen durchgeführt. Schwerpunkt dieser Schulung war der

Datenschutz im Schulalltag. Auch dieser Kurs stiess bei den Teilnehmern auf sehr positives Echo, weshalb er auch im Jahr 2016 wieder durchgeführt wird.

Die Schulungen waren für die Teilnehmer kostenlos.

Gestützt auf die Auswertung der eingegangenen Kursfeedbacks darf festgestellt werden, dass alle Schulungen auf ein überwiegend positives Echo gestossen sind und als nützlich betrachtet wurden.¹⁰

Zusätzlich zu den Schulungen wurde der ÖDB von verschiedenen Stellen und Organisationen für ein Fachreferat angefragt.

4.2 Information

Neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht stellen die Informationsangebote auf der Webseite sowie der regelmässig erscheinende Newsletter die zentralen Informationsgefässe des ÖDB dar.

Gestützt auf die Nutzungsstatistiken und die Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung kann festgestellt werden, dass die Webseite nach wie vor relativ wenig genutzt wird. Aus diesem Grund und wegen der knappen personellen Ressourcen wurde deshalb auch im Berichtsjahr auf einen weiteren systematischen Ausbau des Informationsangebotes verzichtet. Auch auf die Präsenz in den sozialen Medien (Facebook und Twitter) wurde bewusst verzichtet, da dafür nach wie vor kein Mehrwert erkennbar ist.

Der regelmässig erscheinende Newsletter nimmt Praxisfälle von allgemeinem Interesse auf und vertieft relevante Themen zum Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip. Er wird von den Empfängerinnen und Empfängern sehr geschätzt. Gemäss den Rückmeldungen aus verschiedenen Gemeinden wird er auch verwaltungsintern verteilt und bildet dort ein nützliches Instrument zur periodischen Sensibilisierung des Verwaltungspersonals.

Sowohl der Internetauftritt als auch der regelmässig erscheinende Newsletter werden inhaltlich und formell (Layout und Satz) ausschliesslich mit eigenen Mitteln produziert.

5. Zusammenarbeit

5.1 Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden (SDSB)

Der ÖDB ist von Amtes wegen Mitglied der SDSB, die beim Eidgenössischen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten (EDÖB) angesiedelt ist. Er vertritt dort die drei Vereinbarungskantone. Insgesamt haben im Berichtsjahr zwei Sitzungen der SDSB stattgefunden.

¹⁰ Von allen zu den einzelnen Fragen abgegebenen Bewertungen waren „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“:
- Kurs Kanton SZ: 99%
- Kurse Verwaltungsbildung (SZ, OW und NW): 99%

Im Jahr 2014 fand die zweite Schengen-Evaluation der Schweiz statt. Beim Datenschutz wurden neben dem Bund auch die Aufsichtsbehörde der Kantone Bern, Neuenburg und Jura sowie die Kantonspolizei Neuenburg evaluiert. Der Bericht zu dieser Evaluation erfolgte im Berichtsjahr und hält fest, dass die Schweiz den Schengen-Acquis insgesamt zufriedenstellend umgesetzt hat und ihn auch zufriedenstellend anwendet. Gleichwohl gibt es auch im Bereich Datenschutz noch Punkte, bei denen aus Sicht des Evaluationskomitees noch Handlungsbedarf besteht. So wurde bei den evaluierten Kantonen insbesondere die Anzahl SIS-Kontrollen als ungenügend bezeichnet.

Die gemeinsame Datenschutzstelle führt eine SIS-Kontrolle pro Legislaturperiode durch, was vom Evaluationskomitee wahrscheinlich auch als ungenügend gewertet würde. Es wird deshalb zu prüfen sein, ob in Zukunft die SIS-Kontrollen in den Vereinbarungskantonen nicht häufiger durchgeführt werden sollen (zum Beispiel einmal pro Jahr). Mit den vorhandenen Personalressourcen wäre dies zwar möglich, ginge jedoch klar zu Lasten anderer Aufgaben.

Die Schweiz wird laut aktueller Planung bereits im Jahr 2018 erneut evaluiert (Beginn der Arbeiten ca. im Sommer 2017). Auch wenn schlussendlich wahrscheinlich wieder nur zwei bis drei Kantone vor Ort evaluiert werden, besteht die Möglichkeit, dass die gemeinsame Datenschutzstelle ausgewählt wird. Immerhin können so mit einer Evaluation vor Ort gleich drei Kantone geprüft werden.

5.2 Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM)

PRIVATIM ist ein Verein nach ZGB, der primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen, den Gemeinden und mit dem Bund auf dem Gebiete des Datenschutzes bezweckt. Die Mitgliedschaft bei PRIVATIM ist freiwillig.

Seit 2011 ist die Datenschutzstelle auf Grund von Kosten-/Nutzenüberlegungen nicht mehr Mitglied bei PRIVATIM. Bisher hat sich dieses Fernbleiben vom Netzwerk der kantonalen Datenschutzbeauftragten nicht negativ auf die Tätigkeit der Datenschutzstelle ausgewirkt. Wo nötig kamen vorhandene bilaterale Kontakte zum Tragen.

5.3 Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip

Auf Initiative verschiedener kantonalen Öffentlichkeitsbeauftragter wurde im Berichtsjahr die „Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsprinzip“ gegründet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe können die Öffentlichkeitsbeauftragten der Kantone sein, die das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt haben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und bringt keinerlei finanzielle Verpflichtungen mit sich. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist in der Arbeitsgruppe ebenfalls vertreten.

Ziel und Zweck der Arbeitsgruppe ist der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Wissensvermittlung. Die Arbeitsgruppe trifft sich zwei Mal jährlich für einen halben Tag an wechselnden Orten.

6. Führung und Organisation

6.1 Finanzen

Gemäss provisorischer Staatsrechnung 2015 des Kantons Schwyz betrug der Gesamtaufwand für die gemeinsame Datenschutzstelle im Berichtsjahr *437'380 Franken* (Vorjahr 427'201 Franken). Das genehmigte Budget wurde somit wiederum unterschritten.

	<i>Voranschlag 2015</i>	<i>Staatsrechnung 2015</i>
Aufwand	<i>Fr. 450'700</i>	<i>Fr. 437'380</i>
Ertrag (Beiträge OW und NW)	<i>Fr. 139'000</i>	<i>Fr. 133'905</i>
Nettoaufwand SZ	<i>Fr. 311'700</i>	<i>Fr. 303'475</i>

Tabelle 3: Aufwand/Ertrag

Der Verteilschlüssel, nach welchem die Kosten auf die Vereinbarungskantone aufgeteilt werden, berechnet sich gemäss der geltenden Vereinbarung wie folgt: Nach Abzug von 10% der Gesamtkosten zu Lasten des Standortkantons Schwyz für das Öffentlichkeitsprinzip, dessen Kosten ausschliesslich der Kanton Schwyz zu tragen hat, werden die übrigen 90% nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt. Gemäss diesem Verteilschlüssel betrugen die Beiträge der Kantone Obwalden und Nidwalden im Berichtsjahr *133'905 Franken* (Vorjahr 131'168 Franken). Daraus ergeben sich für die drei Vereinbarungskantone folgende Nettoaufwände:

<i>Nettoaufwand 2015</i>	<i>Schwyz</i>	<i>Obwalden</i>	<i>Nidwalden</i>
	<i>Fr. 303'475</i>	<i>Fr. 62'667</i>	<i>71'238</i>

Tabelle 4: Nettoaufwände

Seit 2009 haben sich die Nettoaufwände wie folgt entwickelt (Basis Staatsrechnung). Der signifikante Rückgang im Jahr 2014 ist auf die Stellenreduktion zurück zu führen, welche im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014 umgesetzt wurde.

	<i>2009</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>
Schwyz	<i>265'542</i>	<i>360'091</i>	<i>334'502</i>	<i>344'622</i>	<i>353'067</i>	<i>296'032</i>	<i>303'475</i>
Obwalden	<i>56'306</i>	<i>56'306</i>	<i>69'431</i>	<i>71'525</i>	<i>73'278</i>	<i>61'082</i>	<i>62'667</i>
Nidwalden	<i>66'150</i>	<i>66'150</i>	<i>81'569</i>	<i>84'030</i>	<i>86'089</i>	<i>70'086</i>	<i>71'238</i>
Total	<i>387'998</i>	<i>482'547</i>	<i>485'502</i>	<i>500'177</i>	<i>512'434</i>	<i>427'201</i>	<i>437'380</i>

Tabelle 5: Entwicklung Nettoaufwände seit 2009

Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, dass der effektive Kostenanteil (Nettoaufwand) der Vereinbarungskantone ziemlich genau dem anteilmässigen Gesamtaufwand pro Kanton entspricht (s. Anhang 2.1).

	<i>Kostenanteil</i>	<i>Aufwandanteil</i>
Schwyz	<i>69.38%</i>	<i>67.74%</i>
Obwalden	<i>14.33%</i>	<i>15.38%</i>
Nidwalden	<i>16.29%</i>	<i>16.88%</i>
Total	<i>100%</i>	<i>100%</i>

Tabelle 6: Gegenüberstellung Kosten- / Aufwandanteil pro Kanton

Dank einem bewussten Umgang mit den vorhandenen Mitteln wurde das genehmigte Budget im Berichtsjahr wiederum nicht voll ausgeschöpft. Auch für das Jahr 2016 werden die im Voranschlag eingestellten Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ausreichen.

6.2 Personal

Die gemeinsame Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden ist unverändert mit 200 Stellenprozenten dotiert (je 80 Prozent ÖDB und Stellvertreter; 40 Prozent Assistentin).

Das bedeutet, der ÖDB und dessen Stellvertreter arbeiten nur noch an vier Tagen pro Woche. Wenn immer möglich ist sichergestellt, dass an jedem Arbeitstag mindestens eine dieser beiden Personen anwesend ist. Während der Ferienzeit, im Krankheitsfall oder bei dienstlichen Abwesenheiten kann diese Präsenz jedoch nicht garantiert werden. Diese Einschränkung hat aber im Berichtsjahr zu keinen Schwierigkeiten oder Reklamationen geführt. Die gesetzlichen Aufgaben konnten auch mit den vorhandenen personellen Ressourcen erfüllt werden.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 449 Geschäfte behandelt, davon 315 Anfragen.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Geschäftslast. Die Anzahl der Pendenzen per 31. Dezember 2015 ist daraus ebenfalls ersichtlich:

	<i>pendent 2014</i>	<i>neu 2015</i>	<i>erledigt 2015</i>	<i>pendent 2015</i>
Aufsicht & Kontrolle	17	83	83	17
<i>Anfragen Datenschutz öffentliche Organe</i>	4	58	52	10
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	1	23	18	6
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öffentliche Organe</i>	0	3	3	0
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	0	4	4	0
<i>Mitwirkung Gesetzgebung</i>	6	31	34	3
<i>Schulungen & Referate, Öffentlichkeitsarbeit</i>	5	25	24	6
<i>Diverse</i>	4	6	4	6
Kleinanfragen ohne Dossier	0	227	227	0
Total	37	460	449	48

Tabelle 7: Übersicht Geschäftslast

Die Anzahl Geschäftseingänge war im Berichtsjahr höher als im Vorjahr, was vor allem auf die Kommunaluntersuche im Kanton Schwyz bzw. die Datenschutzreviews in den Kantonen Ob- und Nidwalden sowie auf die vermehrten Kleinanfragen zurück zu führen ist.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Geschäftseingänge seit dem Bestehen der Datenschutzstelle auf. Sie zeigt, dass die Geschäftseingänge seit 2009 kontinuierlich ansteigen:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Aufsicht & Kontrolle	23	48	37	22	7	83	83
Neue Anfragen öffentliche Organe	81	150	138	168	77	51	61
Neue Anfragen Private	19	84	58	92	27	14	27
Gesetzgebung	14	25	12	21	40	16	31
Schulungen & Referate	19	28	9	8	15	13	25
Diverse	0	7	15	5	7	7	6
Kleinanfragen ohne Dossier					133	224	227
Total	156	342	269	316	306	408	460

Tabelle 8: Entwicklung Geschäftseingänge

6.3 *Wiederwahl Datenschutzbeauftragter und Erneuerung der interkantonalen Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Datenschutz*

Jules Busslinger wurde 2008 in allen drei Vereinbarungskantonen als Datenschutzbeauftragter gewählt und 2012 für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren wiedergewählt. Die laufende Amtsdauer endet am 30. Juni 2016. Im Juni 2015 hat Jules Busslinger den zuständigen Wahlbehörden mitgeteilt, dass er nach zwei Amtsperioden für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stehe. Somit muss auf den 01. Juli 2016 in allen drei Vereinbarungskantonen eine neue Person als Beauftragter für Öffentlichkeit und Datenschutz gewählt werden.

Die Wahl im Kanton Schwyz wird neu durch den Kantonsrat erfolgen; bisher war der Regierungsrat dafür zuständig. Die entsprechende Änderung des ÖDSG wurde durch den Kantonsrat beschlossen und tritt auf den 01. April 2016 in Kraft. Diese Änderung der Wahlbehördenkompetenz ist zu begrüßen. Die Wahl des ÖDB durch den Kantonsrat stärkt dessen Unabhängigkeit und erhöht seine Legitimation als Aufsichtsbehörde gegenüber den kantonalen öffentlichen Organen und den Gemeinden.

Auch die am 30. Juli 2008 abgeschlossene und 2012 erneuerte Vereinbarung zwischen den Kantonen Schwyz, Obwalden und Nidwalden zur Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz läuft am 30. Juni 2016 aus. Da sich die seit 2008 bestehende Zusammenarbeit bewährt hat, haben die drei Vereinbarungskantone entschieden, diese fortzuführen.

Unter der Federführung des Sicherheitsdepartements des Kantons Schwyz wurde die Vereinbarung überarbeitet. Die erste Vereinbarung von 2008 war in finanzieller Hinsicht vor allem durch den Aufbau der Datenschutzstelle geprägt und enthielt neben Investitionskosten auch einen Globalkredit für die erste vierjährige Amtsdauer. Nachdem die Datenschutzstelle eingerichtet war, wurde hinsichtlich der Finanzierung bereits 2012 auf ein jährliches Globalbudget gewechselt. Dieser Wechsel wurde formell jedoch nicht in der Vereinbarung festgehalten, was jetzt nachgeholt wurde.

Ausserdem wurde der bestehende Kostenschlüssel überprüft. Auch hier wurde keine wesentliche Änderung vorgenommen: Nach Abzug von 10 Prozent zu Lasten des Standortkantons Schwyz für das Öffentlichkeitsprinzip, dessen Kosten ausschliesslich der

Kanton Schwyz zu tragen hat, werden die Kosten der gemeinsamen Datenschutzstelle wie bis anhin nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt (Schwyz 66%; Obwalden 16%; Nidwalden 18%). Der einzige Unterschied zur geltenden Vereinbarung besteht darin, dass der Verteilschlüssel nicht mehr jedes Jahr neu berechnet, sondern für vier Jahre fix festgelegt wird. Das vereinfacht die Abrechnung. Nach dem neuen Verteilschlüssel werden die Kosten der gemeinsamen Datenschutzstelle wie folgt verteilt:

	<i>Schwyz</i>	<i>Obwalden</i>	<i>Nidwalden</i>
<i>Kosten Öffentlichkeitsprinzip (10% der Gesamtkosten)</i>	10%	0%	0%
<i>Kosten Datenschutz (90% der Gesamtkosten)</i>	66%	16%	18%
<i>Prozentualer Anteil an den Gesamtkosten</i>	69.4%	14.4%	16.2%

Tabelle 9: Fixer Verteilschlüssel gemäss erneuerter Zusammenarbeitsvereinbarung

Im Übrigen wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Anhänge

Anhang 1: Themenschwerpunkte im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit

1.1 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Schwyz

Thema	Adressat
- Videoüberwachung mittels Drohnen - Datenbekanntgabe an Schulen / Lehrer - Datensicherheit und Verantwortlichkeit/en - Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke	Private Einwohnerämter Behörden / Private Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute
- Listenauskünfte Vereine - Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten an im Rahmen der Amtshilfe - Überwachung am Arbeitsplatz (E-Mail, Internet) - Fragen zu Datensperre (Voraussetzungen, Ablehnung, Gründe / Interessen) - Publikation von Schülerbildern auf Schul-Webseiten - Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden - Videoüberwachung im öffentlichen Raum	Einwohnerämter / private Vereine Behörden Private Einwohnerämter / Private Schulen Kantonale und kommunale Behörden Gemeindebehörden / Private

1.2 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Obwalden

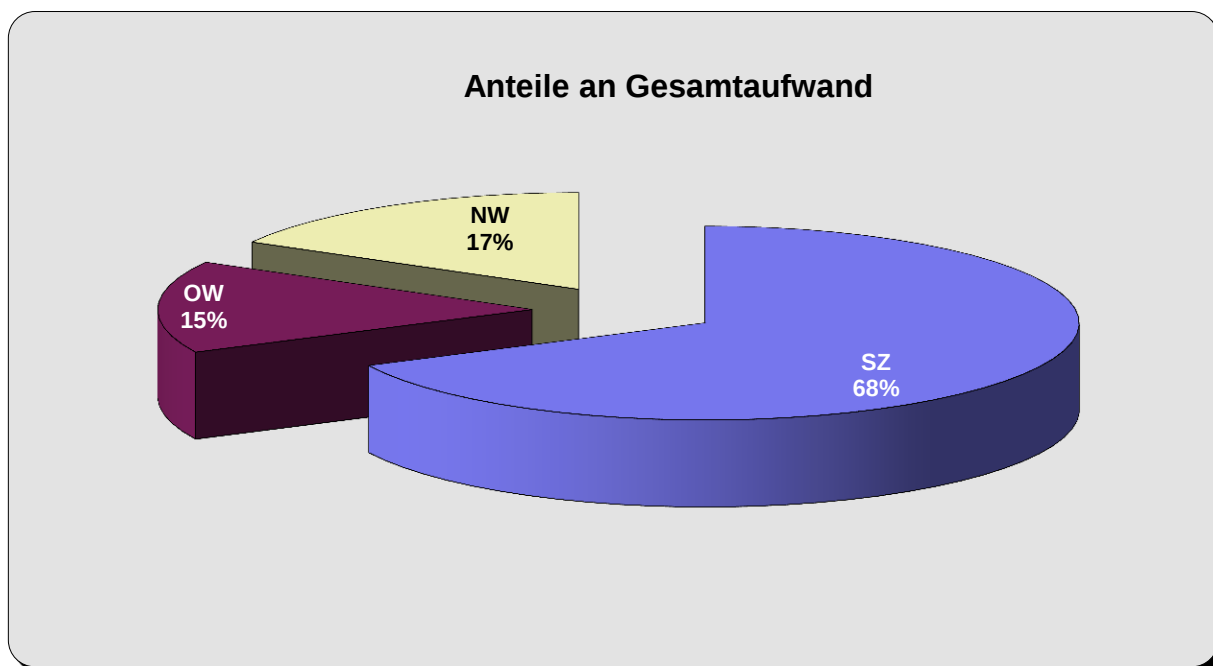
Thema	Adressat
- Videoüberwachung im öffentlichen Raum - Herausgabe von Adressdaten an Private - Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden - Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke - Bekanntgabe von Personendaten an Kommissionen	Öffentliche Organe / Private Einwohnerkontrollen Kantonale und kommunale Behörden Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute Gemeindebehörden

1.3 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Nidwalden

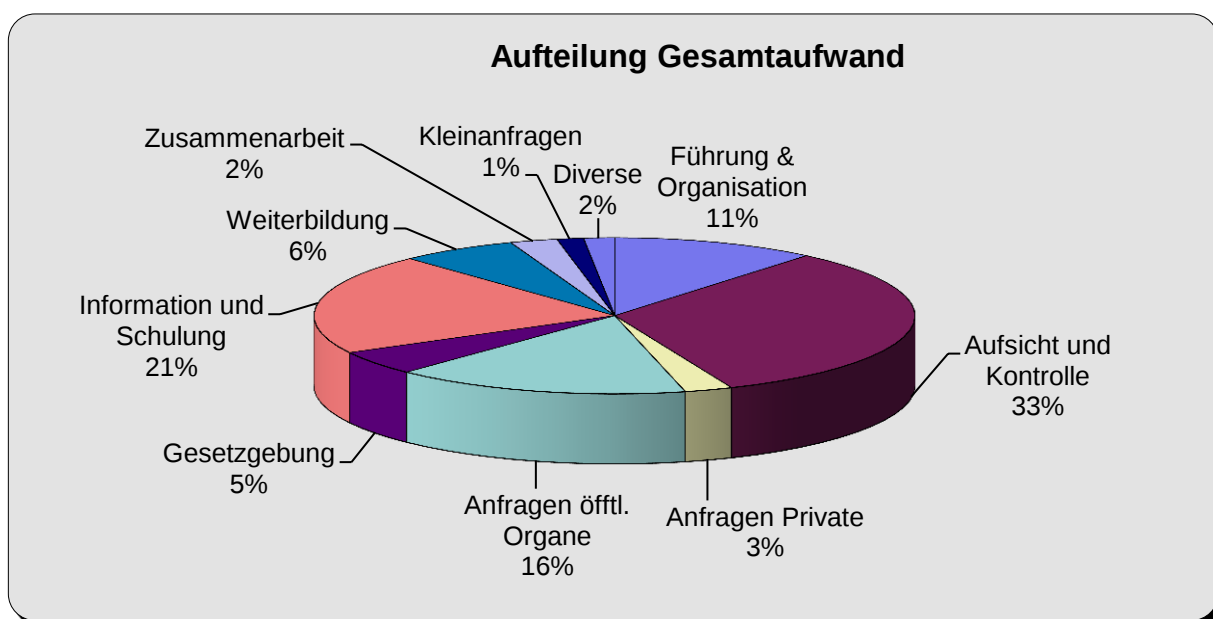
Thema	Adressat
- Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke - Listenauskünfte an Private für ideelle Zwecke (z.B. Vereine) - Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden - Sperr- und Schutzfristen - Videoüberwachung im öffentlichen Raum - Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe	Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute Einwohnerkontrollen Kantonale und kommunale Behörden Gemeinden Gemeindebehörden / Private Kantonale und kommunale Behörden

Anhang 2: Aufwandverteilung

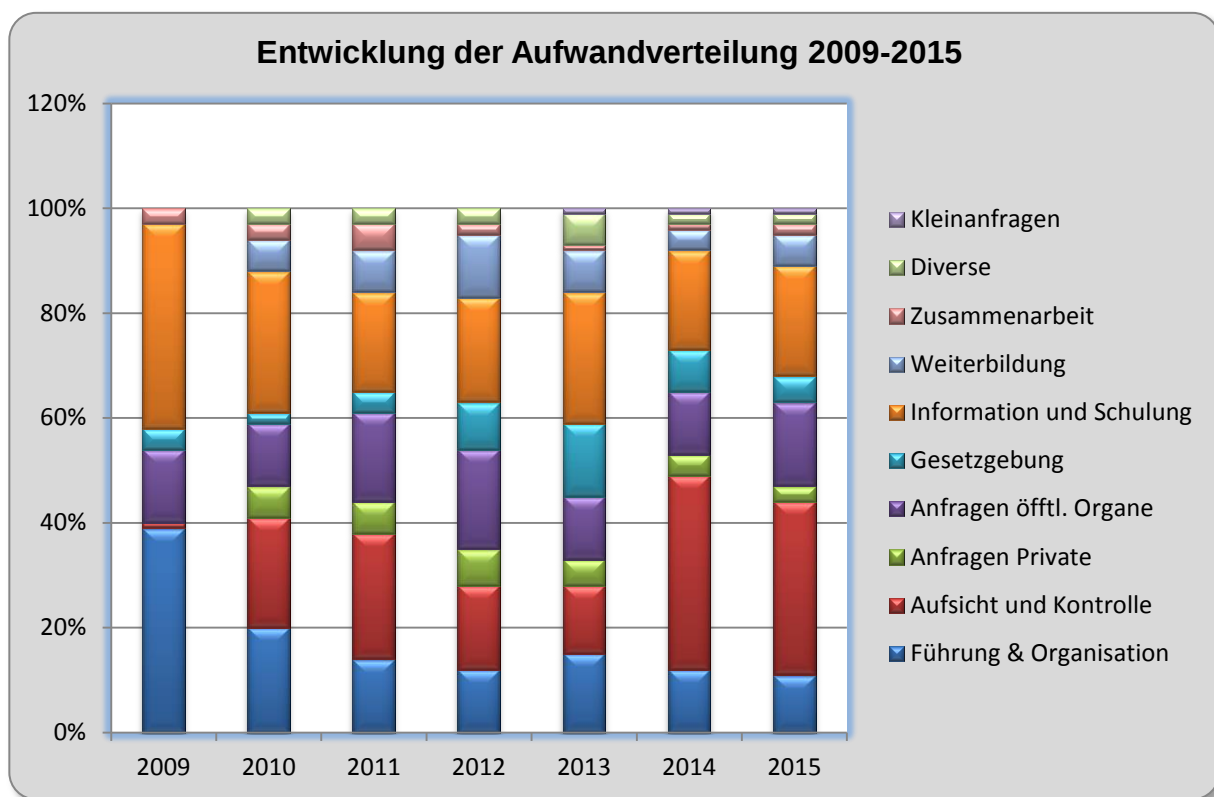
2.1 Verteilung Gesamtaufwand nach Vereinbarungskanton



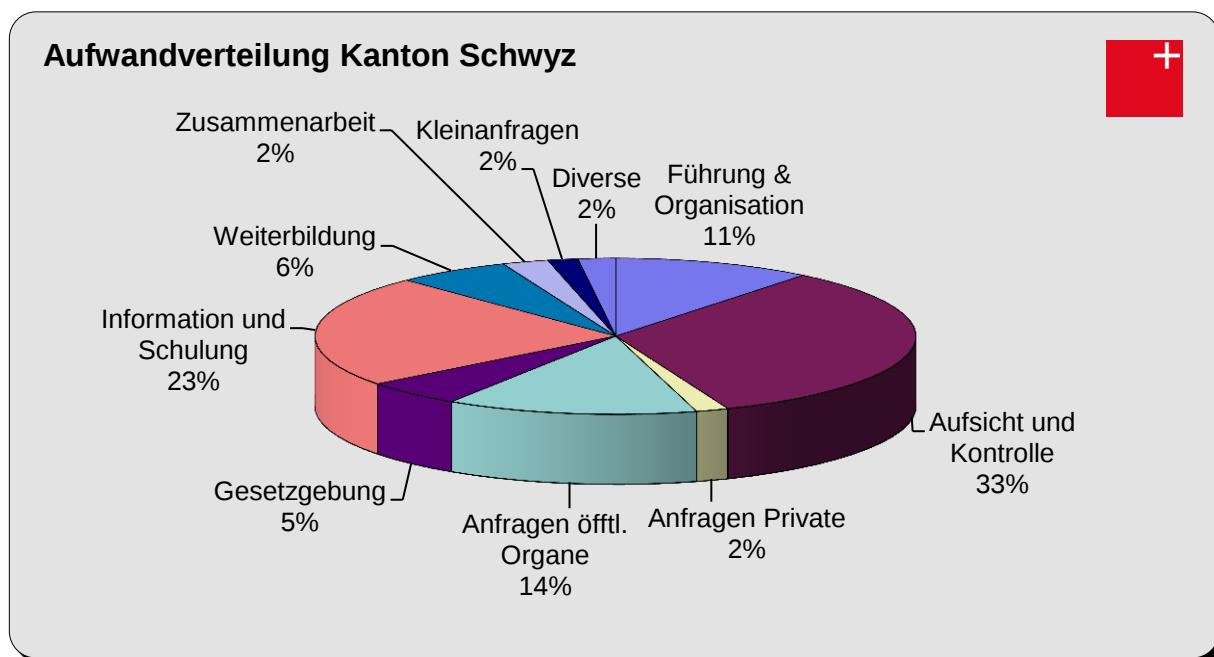
2.2 Aufteilung Gesamtaufwand nach Geschäftstyp



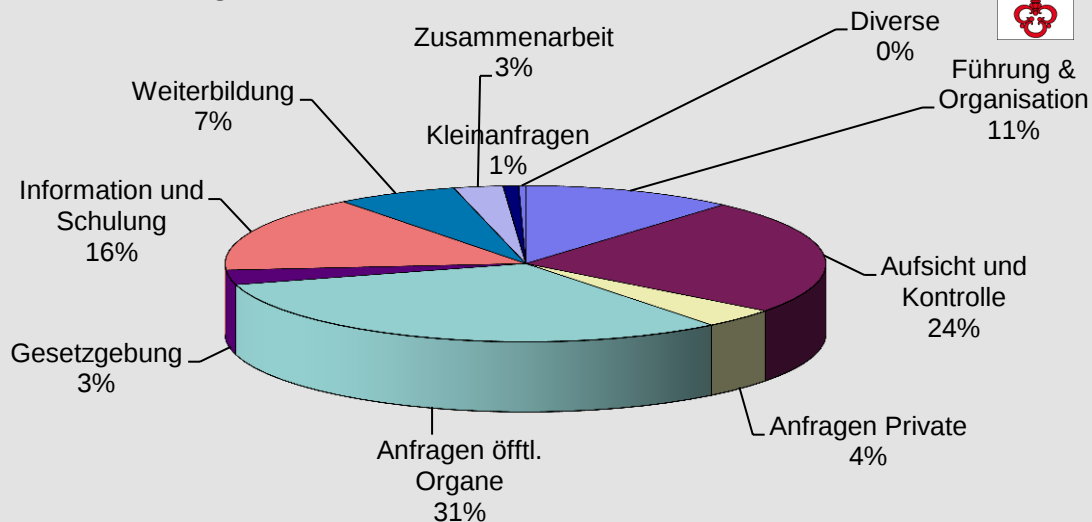
2.3 Entwicklung der Aufwandverteilung 2009-2015



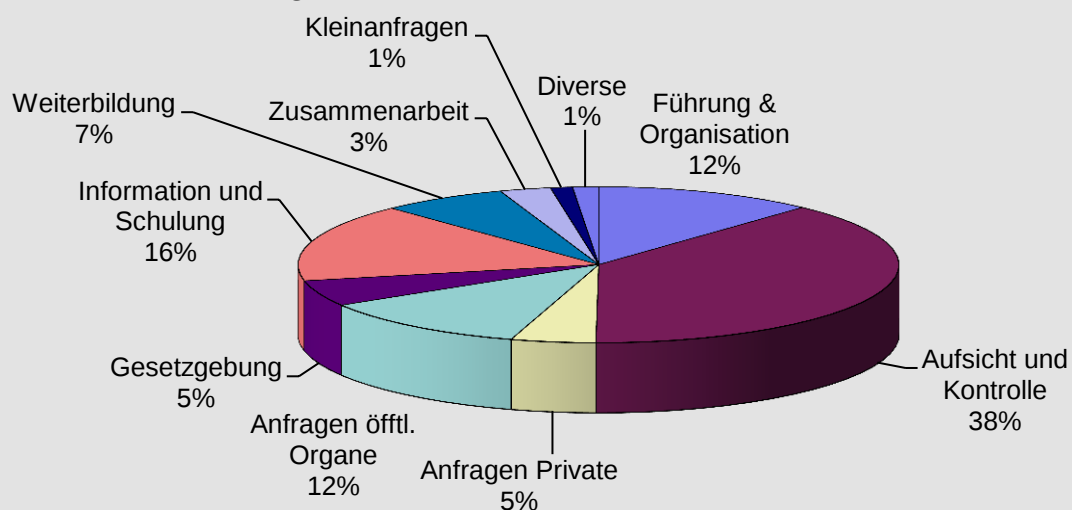
2.4 Anteilsmässige Verteilung Gesamtaufwand nach Geschäftstyp und Kanton



Aufwandverteilung Kanton Obwalden

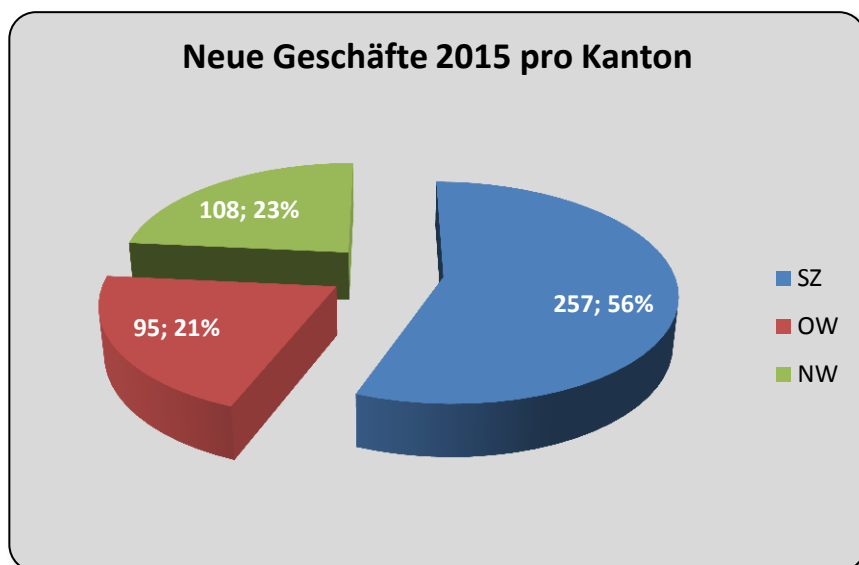


Aufwandverteilung Kanton Nidwalden



Anhang 3: Geschäftslast

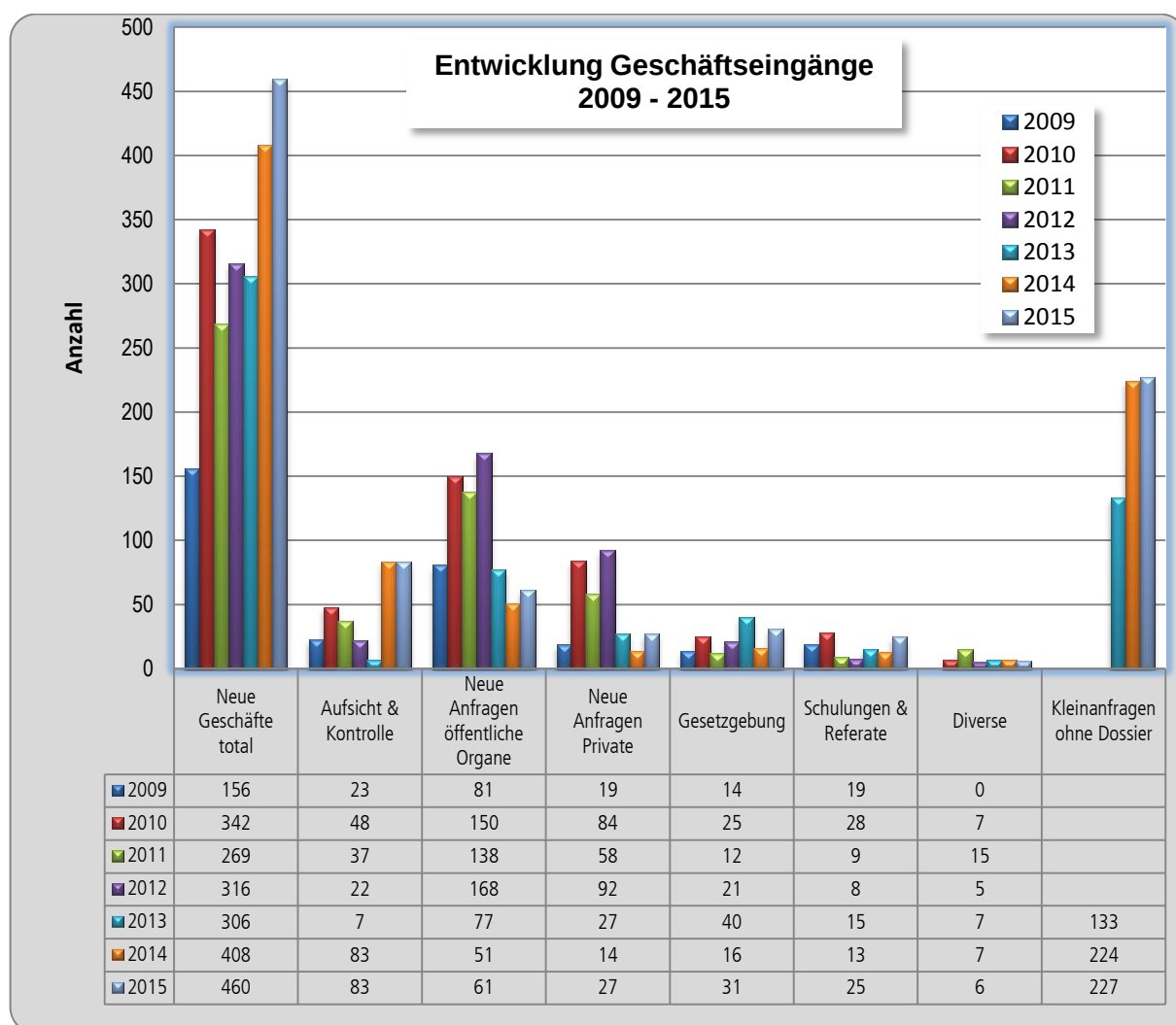
3.1 Neue Geschäfte 2015



Detailübersicht neue Geschäfte 2015

	SZ	OW	NW	Total
<i>Aufsicht & Kontrolle</i>	35	21	27	83
<i>Anfragen Datenschutz öffentliche Organe</i>	28	16	14	58
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	8	7	8	23
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öffentliche Organe</i>	3	0	0	3
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	4	0	0	4
<i>Mitwirkung Gesetzgebung</i>	15	7	9	31
<i>Schulungen & Referate, Öffentlichkeitsarbeit</i>	11	7	7	25
<i>Diverse</i>	3	2	1	6
<i>Kleinanfragen ohne Dossier</i>	150	35	42	227
Total	257	95	108	460

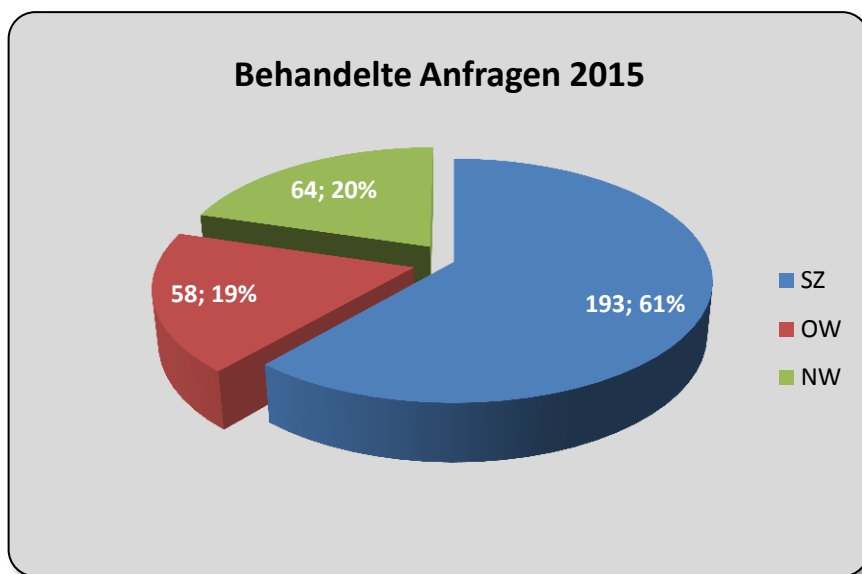
3.2 Entwicklung Geschäftseingänge 2009 - 2015



3.3 Pendenzen per 31. Dezember 2015

	<i>pendent 2014</i>	<i>neu 2015</i>	<i>erledigt 2015</i>	<i>pendent 2015</i>
Aufsicht & Kontrolle	17	83	83	17
<i>Anfragen Datenschutz öffentliche Organe</i>	4	58	52	10
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	1	23	18	6
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öffentliche Organe</i>	0	3	3	0
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	0	4	4	0
<i>Mitwirkung Gesetzgebung</i>	6	31	34	3
<i>Schulungen & Referate, Öffentlichkeitsarbeit</i>	5	25	24	6
<i>Diverse</i>	4	6	4	6
Kleinanfragen ohne Dossier	0	227	227	0
Total	37	460	449	48

3.4 Übersicht behandelte Anfragen 2015



Detailübersicht behandelte Anfragen 2015

	SZ	OW	NW	Total
Anfragen Datenschutz öffentliche Organe	28	16	14	58
Anfragen Datenschutz Private	8	7	8	23
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öffentliche Organe	3	0	0	3
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private	4	0	0	4
Kleinanfragen ohne Dossier	150	35	42	227
Total	193	58	64	315

Anhang 4: Finanzen

4.1 Aufwand / Ertrag 2015 (aus Sicht Kanton Schwyz)

	<i>Voranschlag 2015</i>	<i>Staatsrechnung 2015</i>
Aufwand	Fr. 450'700	Fr. 437'380
Ertrag (Beiträge OW und NW)	Fr. 139'000	Fr. 133'905
Nettoaufwand Kanton SZ	Fr. 311'700	Fr. 303'475

4.2 Entwicklung der Nettoaufwände der Vereinbarungskantone

